

## Handhabung Anonymisierung bei Urteilen in der sic!

### **Ausgangslage**

Der Herausgeberschaft ist es ein grosses Anliegen der Leserschaft möglichst viele zentrale Entscheide in den von der sic! betreuten Rechtsgebieten zugänglich zu machen.

Mit Bezug auf die für die sic! aufbereiteten Urteile ist das Datenschutzgesetz anwendbar. Sämtliche Urteile enthalten Personendaten im Sinne des DSG (= Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen), und werden bearbeitet im Sinne des DSG (= jeder Umgang mit Personendaten, insbesondere Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten).

Die Publikation von Urteilen ist datenschutzrechtlich solange unproblematisch, als die Urteile anonymisiert sind. Unter Anonymisieren versteht der Gesetzgeber jede Massnahme, die beabsichtigt, dass die Identität von Betroffenen nicht mehr oder nur noch unter ausserordentlich hohem Aufwand festgestellt werden kann.

Werden nun z.B. bei markenrechtlichen Entscheiden die Zeichen oder die Markennummern stengelassen, dann lässt sich die Identität der Prozessparteien durch eine Konsultation auf Swissreg eruieren. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Publikation solcher Entscheide unter Angabe der Zeichen als nicht anonymisiert im Sinne des DSG gilt.

Die Publikation solcher (nicht im Sinne des DSG anonymierten) Entscheide ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Das öffentliche Interesse an der Publikation der Urteile mitsamt Abbildung der Zeichen liegt an der Rechtssicherheit und Rechtsfortbildung im Bereich Immaterialgüterrecht. Dieses verlangt eine möglichst uneingeschränkte Publikation der Urteile. Diesem öffentlichen Interesse steht das private Datenschutzinteresse entgegen. Dieses ist, soweit die Daten ohnehin öffentlich sind (z.B. öffentliche Register, anderweitige Urteils publikation), nicht besonders gross.

Es ist davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse an der Publikation der Urteile mitsamt den Zeichen in aller Regel den Geheimhaltungsinteressen der Prozessparteien überwiegt. Es ist jedoch jeweils eine Prüfung im Einzelfall erforderlich.

Zur einheitlichen Handhabung werden nachfolgende Grundsätze aufgestellt:

#### **1. Allgemeine Grundsätze**

- Die Parteien werden anonymisiert, ausser in firmenrechtlichen Angelegenheiten
- Wenn die Marke/das Patent/das Design keine Rolle spielt (z.B. bloss Erwägungen zu Formalitäten des Anmeldeprozesses) soll anonymisiert werden
- Wenn die Marke/das Patent/das Design eine Rolle spielt, soll diese nicht anonymisiert werden
- Darüber hinaus wendet die sic! für die Anonymisierung die [Regeln für die Anonymisierung von Urteilen des Bundesgerichts](#) an.

## **2. Quellenbezogene Handhabung**

### **2.1 Das Urteil wird uns von einem Gericht anonymisiert zugestellt oder ist auf dessen Internetseite abrufbar**

Der Urteilstext kann grundsätzlich wie vom Gericht überliefert publiziert werden. Hat das Gericht eine Anonymisierung vorgenommen, die über die Regeln für die Anonymisierung von Urteilen des Bundesgerichts oder der sic! hinausgeht, so ist abzuwägen:

- Soweit mit Blick auf die im Einzelfall vorzunehmende Interessenabwägung möglich, kann deanonymisiert werden;
- falls das nicht möglich ist und die Nachvollziehbarkeit des Urteils durch die Anonymisierung nicht mehr gegeben ist (z.B. Verwechselbarkeit der Marke X gegen Marke Y) wird die Redaktionsleitung versuchen, über Gericht, Parteien, Parteivertreter etc. eine de-anonymisierte Version erhältlich zu machen oder auf anderem Weg die Marke/das Patent/das Design ausfindig zu machen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird in Absprache mit der Redaktion und dem zuständigen Mitglied aus dem Herausgeberkollegium auf die Publikation des Urteils verzichtet.

### **2.2 Das Urteil wird uns von einem Gericht nicht anonymisiert zugestellt, jedoch mit einem Anonymisierungsvorbehalt**

Es kommen die Allgemeinen Grundsätze gemäss Ziff. 1 zur Anwendung.

### **2.3 Das Urteil wird uns von einem Parteivertreter bzw. einer Parteivertreterin zur Verfügung gestellt**

- Es gelten die Grundsätze gemäss Ziff. 1
- Parteinamen werden nur offengelegt, wenn die Parteien ausdrücklich zustimmen oder aber wenn es sich um einen firmenrechtlichen Fall handelt und die im Einzelfall vorzunehmende Interessenabwägung dies zulässt.

6.1.2021/B/pof